

Satzung des Vereins *Alles im grünen Bereich* e.V.

Der Verein führt den Namen ***Alles im grünen Bereich***. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Kaufungen.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, Tier- und Pflanzenzucht sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) die Förderung des Umweltschutzes durch Verbreitung der ökologischen Landwirtschaft
- b) Förderung und Verbreitung von bodenaufbauenden sowie klimaschützenden Landwirtschaftsformen
- c) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen
- d) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Garten- und Obstbau, Samenbau und Landwirtschaft
- e) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten, alten Obstsorten sowie alten Nutzierrassen
- f) Erhalt und Förderung von traditionellen, handwerklichen und bäuerlichen Produktions- und Verarbeitungstechniken

§ 2 Mitgliedschaft

Im Verein können natürliche und juristische Person, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen, Mitglied werden.

- (1) Natürliche Personen, die sich **regelmäßig und längerfristig** in die Vereinsaktivitäten einbringen, können aktive Mitglieder werden.
- (2) Natürliche Personen, die zu den ideellen Ziele des Vereins beitragen möchten **ohne im Verein regelmäßig** mitzuarbeiten, können passive Mitglieder werden. Sie sind auf der Mitgliederversammlung in den Belangen Satzungsänderung, Verkauf von Vermögensanlagen und Vermögensgegenständen des Vereins und Auflösung des Vereins stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen, an denen Satzungsänderungen, Verkauf von Vermögen oder Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen, einzuladen und anzuhören.
- (3) Natürlich und juristische Personen, die den Verein fördern möchten ohne selbst im Verein mitzuwirken, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein

Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet aufgrund von der Mitgliederversammlung festgelegter Kriterien auch über die Einstufung natürlicher Personen als aktive oder passive Mitglieder. Natürliche Personen, die aktive Mitglieder waren und die Bedingungen für aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, werden zu passiven Mitgliedern. Wenn sie später diese Bedingungen wieder erfüllen, können sie wieder aktive Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen.
- (6) Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 3 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Handlungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden)
- b) schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders durch die für eine Mehrheit der Mitglieder eine Zusammenarbeit nicht mehr vorstellbar ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5- Mehrheit. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor die Gelegenheit zu geben schriftlich oder mündlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung
Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder ein vom Vorstand dazu bestimmtes Mitglied. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde und mindestens 30 % der, zu mindestens einem Punkt der Tagesordnung stimmberechtigten, Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb einer Monatsfrist mit 2- wöchiger Einladungsfrist unter Angabe derselben Tagesordnung erneut einladen. Diese Wiederholungssitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2.Sitzung hinzuweisen.

(3) Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit 4/5-Mehrheit, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes ist ebenfalls eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, die nicht nach der Satzung an andere Organe des Vereins delegiert ist. Sie kann ihre Aufgaben in einer Selbstverwaltungsordnung an andere Gremien wie Arbeitskreise delegieren.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er vertritt den Verein nach außen, nach innen kommt ihm keine besondere Entscheidungsbefugnis zu, sofern das diese Satzung nicht ausdrücklich bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist unabhängig von der Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes durch eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Ein Vorstandsmitglied kann abgewählt werden, wenn von einem Zehntel der Mitgliedern die Vertrauensfrage gestellt wird. Ein Abwahlantrag gilt als abgelehnt, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder das abzuwählende Vorstandsmitglied im Amt bestätigen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 4/5 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder sind verpflichtet im Verein gemäß der Vorgaben der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ggf. eine Beitragsordnung erlassen.

§ 10 Einberufung eines Schiedsverfahrens

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand, vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.

(3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens, d. h. ohne Gegenstimme. Ist keine Einstimmigkeit möglich, ist in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Auflösung des Vereins erforderlich.

Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen dem „Kommune Niederkaufungen e.V.“ mit Sitz in Kaufungen zugeführt, soweit kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

Anhang zur Vereinssatzung des Vereins Alles im Grünen Bereich e.V.

Schiedsvertrag

- (1) Der Schiedsvertrag ist gemäß § 12 Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.
- (4) Jede Partei benennt der anderen Partei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand ihren oder ihre SchiedsrichterIn.
- (5) Die SchiedsrichterInnen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- (6) Die so bestimmten SchiedsrichterInnen bestimmen eine dritte SchiedsrichterIn, der oder die als Obmann oder Obfrau das Schiedsgericht leitet. Der/die Obmann/Obfrau muss eine AnwältIn sein.
- (7) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten SchiedsrichterInnen nicht innerhalb von zwei Wochen über den Obmann oder die Obfrau, so wird der oder die dritte SchiedsrichterIn vom Vorstand des Lossehof e.V. bestimmt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung keine SchiedsrichterIn, wird diese ebenfalls vom Vorstand

des Lossehof e.V. bestimmt.

(8) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.

(9) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(10) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.

(11) Die Vereinsmitglieder und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.